



## **Statuten der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft**

Genehmigt in Neuchâtel am 13. April 1891, revidiert in Zürich am 6. November 1897, in Lenzburg am 23. September 1911, in Schwyz am 28. September 1929, in Aarau am 8. September 1945, in Venthône am 3. Juni 1989 und in Neuchâtel am 18. Juni 2016.

### **I. Name der Gesellschaft**

#### Artikel 1

Unter dem Namen Schweizerische Heraldische Gesellschaft (SHG) besteht ein politisch und religiös neutraler Verein mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Neuchâtel.

Die SHG ist Mitgliedgesellschaft der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW).

### **II. Zweck der Gesellschaft**

#### Artikel 2

Die Gesellschaft hat den wissenschaftlichen Zweck:

- a) die Wappenkunde, die Wappenkunst und das Wappenrecht zu pflegen, zu studieren, zu erforschen, zu lehren und zu verbreiten
- b) die Herausgabe der Gesellschaftspublikation Schweizer Archiv für Heraldik (SAH)
- c) die Bibliothek und das Archiv der Gesellschaft zu unterhalten und auszubauen
- d) Institutionen, Organisationen, Behörden und Personen in heraldischen Belangen zu beraten, sowie zu heraldischen Fragen Stellung zu nehmen und Empfehlungen abzugeben
- e) Beziehungen zu nationalen und internationalen Institutionen, Organisationen, Behörden und Personen zu pflegen, welche sich mit der Heraldik und den ihr verwandten Wissenschaften und Arbeitsbereichen beschäftigen
- f) sich mit diesen zu vernetzen und zusammenzuarbeiten
- g) die Erhaltung heraldischer Altertümer und Sammlungen in der Schweiz zu unterstützen.



### III. Mitglieder

#### Artikel 3

Die Mitgliedschaft bei der SHG steht folgenden Personen im In- und Ausland offen:

- a) Natürliche Personen
- b) juristische Personen wie Firmen, Parteien, Verbände, Vereine usw.
- c) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und deren Institutionen wie Staatsarchive, Bibliotheken, Museen, Sammlungen usw.

Es sind verschiedene Arten der Mitgliedschaft möglich:

- a) Jugend- und Studentenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder
- c) Mitglieder auf Lebenszeit
- d) Vorstandsmitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Familienmitglieder
- g) Kollektivmitglieder
- h) Abonnenten der Gesellschaftspublikation
- i) Austauschmitglieder.

Die nachträgliche Umschreibung in eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit steht allen Mitgliedern offen. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht angerechnet.

#### Artikel 4

Die Mitgliedschaft bedingt die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages oder eines Beitrags für eine lebenslange Mitgliedschaft.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Über die Höhe des Jahresbeitrages für ausländische Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Jahresbeiträge werden anfangs Jahr durch Rechnungsstellung erhoben. Im Laufe des Jahres eintretende Mitglieder bezahlen den vollen Beitrag.

#### Artikel 5

Die Mitgliedschaft berechtigt zum kostenlosen Bezug des SAH.

Jedes Mitglied kann sein Wappen in das Wappenbuch der Gesellschaft eintragen lassen. Betraut mit dieser Aufgabe ist der vom Vorstand gewählte Wappenrollenmeister. Die Höhe der Gebühr für diesen Eintrag wird vom Vorstand festgelegt.



## Artikel 6

Die Mitgliedschaft bei der SHG ist kein wissenschaftlicher oder künstlerischer Ausweis und darf nicht für geschäftliche Zwecke benützt werden. Es ist aber erlaubt, die Mitgliedschaft bei der SHG mündlich oder schriftlich zu erwähnen.

## Artikel 7

Die Mitgliedschaft bei der Gesellschaft erlischt durch:

- a) eine Austrittserklärung
- b) den Todesfall
- c) einen Ausschluss.

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten oder an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Mitgliedschaft bei der Gesellschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit der Bezahlung von drei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

Ausschlüsse von Mitgliedern beschliesst der Vorstand mit einfachem Stimmenmehr. Der Ausgeschlossene hat ein Rekursrecht an der nächstfolgenden Generalversammlung. Diese macht den Ausschluss mit absolutem Mehr rechtskräftig.

## **IV. Generalversammlung**

### Artikel 8

Die Versammlung der Mitglieder der SHG bildet deren oberstes Organ.

Die Generalversammlung besteht aus allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

### Artikel 9

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor einer Generalversammlung einzuladen.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.

### Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung der Statuten
- b) die Festlegung der Mitgliederbeiträge



- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Vizepräsidenten und des Präsidenten
- d) die Wahl von zwei Stimmenzählern für die Generalversammlung
- e) die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten über das vergangene Kalenderjahr
- f) die Abnahme der Gesellschaftsrechnung des vergangenen Kalenderjahres
- g) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren
- h) die Entlastung des Schatzmeisters, der Revisoren und des Vorstandes
- i) die Genehmigung des Budgets für das kommende Kalenderjahr
- j) die Wahl der Rechnungsrevisoren oder eines Rechnungsrevisionsbüros
- k) die Bewilligung von ausserordentlichen Publikationen
- l) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) die endgültige Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern, wenn das Rekursrecht beansprucht wird
- n) die Auflösung der Gesellschaft.

#### Artikel 11

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

### **V. Vorstand**

#### Artikel 12

Der Vorstand der SHG ist für deren Führung und Verwaltung zuständig.

Er vertritt die Gesellschaft gegen aussen.

Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

Er konstituiert sich selber.

Die Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit die verschiedenen Landesgegenden, Sprachregionen und Fachgebiete der Heraldik sowie verwandte historische Spezialwissenschaften vertreten.

Sie werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.

#### Artikel 13

Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein.

Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.



## Artikel 14

Der Vorstand ist für die Erledigung aller laufenden Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich, speziell für:

- die Vorbereitung und die Durchführung der Jahresversammlung, in deren Zentrum die Generalversammlung steht
- die Herausgabe des SAH
- die Veröffentlichung der Gesellschaftsnachrichten
- das Betreiben der Homepage
- den Unterhalt und den Ausbau der Bibliothek und des Archivs
- das Führen der Adressliste
- die Verwaltung der Finanzen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- das Nachtragen des Wappenbuches.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestellen.

## Artikel 15

Der Präsident, einer der Vizepräsidenten und der Schatzmeister sind einzeln unterschriftsberechtigt.

Alle einzugehenden Verpflichtungen haben sich im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets zu halten. Bei Kostenüberschreitungen von mehr als 20% der ausserordentlichen und mehr als 25% der regulären Ausgaben muss zwingend von der nächsten Generalversammlung oder von einer ausserordentlichen Generalversammlung ein Nachtragskredit bewilligt werden.

Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder für bestimmte Geschäfte die verbindliche Vertretung der Gesellschaft gewähren.

## Artikel 16

Der Vorstand ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Nach einem ausgewogenen Abstimmungsresultat hat der Präsident den Stichentscheid.

## **VI. Publikation**

### Artikel 17

Die SHG veröffentlicht die wissenschaftliche Publikation Schweizer Archiv für Heraldik (SAH).

Die Zeitschrift muss jährlich mindestens einmal erscheinen.



## Artikel 18

Der Vorstand bestellt für diese Aufgabe eine Redaktionskommission, bestehend aus dem Chefredaktor und je einem Redaktor für den deutsch-, französisch- und italienischsprachigen Teil. Er kann bei Bedarf noch weitere Mitglieder in die Redaktionskommission berufen. Der Präsident ist von Amtes wegen ebenfalls Mitglied.

## Artikel 19

Die Gesellschaftsnachrichten werden auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.

## **VII. Bibliothek und Archiv**

### Artikel 20

Die Bibliothek und das Archiv der SHG sind in einer öffentlichen schweizerischen Bibliothek deponiert, unter voller Wahrung des Eigentumsrechts.  
Die Belange zwischen der Bibliothek und der Gesellschaft sind in einer Konvention festgehalten.

## **VIII. Auflösung der Gesellschaft**

### Artikel 21

Die Auflösung der SHG kann nur in einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beraten und nur durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Im Falle einer Auflösung werden die Gesellschaftsbibliothek, das Gesellschaftsarchiv und die verbleibenden finanziellen Mittel einer oder mehreren schweizerischen Institutionen wie Bibliotheken, Archiven, Museen oder Sammlungen überantwortet, welche für die Erhaltung und Benützung des Bestandes Gewähr bieten.



Schweizerische Heraldische Gesellschaft  
Société Suisse d'Héraldique  
Società Svizzera di Araldica  
Societad Svizra da Heraldica  
Swiss Heraldry Society

## **IX. Schlussbestimmungen**

### Artikel 22

Das Gesellschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
Bei Personenbezeichnungen in den obenstehenden Statuten sind grundsätzlich immer beide Geschlechter gemeint, auch wenn die Bezeichnungen grammatisch in der männlichen Form stehen.

Im Namen der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft:

Die Sekretärin

Der Präsident

Sarah Keller

Markus Reto Hefti

Genehmigt von der Generalversammlung in Neuchâtel, am 18. Juni 2016.